

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 48

Artikel: Die Lehrlingsfrage im Handwerk und Gewerbe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom st. gallischen Gewerbe.

In einer Versammlung des Gewerbeverbandes des von St. Gallen und Umgebung wurde Ratsschlag gepflogen über Fragen, die sich aus den abnormalen Verhältnissen der gegenwärtigen Kriegszeit entwickelt haben. Den Leitfaden zu dieser Beratung bildete ein gutorientiertes Referat des Vizepräsidenten des st. gallischen Gewerbeverbandes, Herrn August Schirmer, Sohn, in welchem die einzuschlagenden Wege namhaft gemacht werden, um das Gewerbe einigermaßen lebensfähig zu erhalten.

Der Referent erinnerte daran, was in St. Gallen im Laufe der letzten sechs Monate getan worden ist, um Notbedürftige zu unterstützen. Das war eine Aufgabe unserer Zeit. Dringlicher aber erscheint eine andere Aufgabe: die Beschaffung von Arbeit. Denn mit der Arbeitsgelegenheit fällt ganz oder doch mehr oder weniger das Unterstützungsbedürfnis dahin. Es ist mit ansehnlichen Summen für die Arbeitslosen vorgesorgt worden; aber für den selbstständigen Gewerbebestand ist bis dato nichts geschehen. Und doch weiß man, daß es in gegenwärtiger Zeit sehr wenige Gewerbetreibende gibt, seien es Handwerker oder Kaufleute, die ihren Hausstand aus dem Ertrage ihres Geschäftes erhalten können. Am schlimmsten steht es in dieser Beziehung im Baugewerbe, das schon lange vor dem Ausbruch des Krieges schwer darniederlag. Es ist anzunehmen, daß auf diesem Gebiete auch nach der Beendigung des Krieges noch keineswegs so schnell eine Besserung des Geschäftsganges eintreten wird.

Es sind in letzter Zeit viele Arbeiter ins Ausland gezogen, um dort zu arbeiten; aber das bedeutet keine Erleichterung der im Handwerk bestehenden Krise und noch viel weniger eine Beseitigung derselben. Es gibt eine einzige Lösung: Die Beschaffung von Arbeit und daran haben der Staat und die Gemeinden ein gleich hohes Interesse.

Es ist diesen Winter im Tiefbauwesen der Stadt St. Gallen ziemlich lebhaft gearbeitet worden, wogegen das Hochbauwesen brach lag. Und doch fehlt es nicht an Projekten und dringlichen Aufgaben letztgenannter Art. Erstellung eines städtischen Rathauses, Erweiterung des Brühltores, Umbau der alten Post und Neubau des städtischen Museums. Und wie einmal diese Bauten in Gang kämen, würde auch der private Unternehmungsgeist einsetzen, besonders bei den Anstößern. In welcher Weise sollte der Staat vorgehen; ihm fehlt es nicht an Unternehmungen dringlicher Art. Und der Staat hat Kredit! Daneben sollten die Gewerbetreibenden, eventl. auf genossenschaftlichem Wege, die Herstellung von Spezialartikeln betreiben. Damit könnte dem Handwerk mehr stabile Beschäftigung erwachsen. Gemeint sind damit Artikel, welche wir bisher vom Auslande beziehen mußten.

An den mit allgemeinem Beifall aufgenommenen Vortrag knüpfte sich eine sehr rege Diskussion, aus welcher ersichtlich war, daß die Vorarbeiten für den Kaufhausdurchbruch so weit gefördert sind, daß die Sache nun ganz wohl vor die Bürgerversammlung gebracht werden könnte. Für das Völkermuseum sind 800,000 Fr. schon bereit; es wird zirka eine Million kosten. Die Pläne sind des Krieges wegen noch im Rückstande; die Sache aber könnte doch in kurzer Zeit spruchreif gemacht werden. Das Gleiche gilt vom alten Postgebäude; wenn auch die Telefonabteilung noch im oberen Teile des Gebäudes ist, so könnten deswegen die Umbauten in den unteren Räumen doch beginnen.

Nachdem sich eine Anzahl Botanten über dieses Thema ausgesprochen hatten, erfolgte einstimmig die Genehmigung des Textes einer an den Stadtrat zuhanden des Gemeinderates sowie an den Ortsverwaltungsrat zu rich-

tenden Eingabe, in welcher eine möglichst baldige Inangriffnahme der betreffenden Projekte bekräftigt wird.

Die zweite beschlossene Eingabe betreffend eine den veränderten Zeitverhältnissen und den Umständen Rechnung tragende Berücksichtigung der Abonnenten für elektrische Kraft verursachte wenig Diskussion; der Entwurf der Eingabe wurde einstimmig gutgeheißen.

Zur Sprache kamen noch die Leistungen der eidgenössischen Darlehenskasse, die für die Kriegszeit gegründet worden ist. Es wurde betont, daß sie in gewissen Fällen, wo es sich um Rohstoffe und gewisse Halbfabrikate handelte, da und dort schon gute Dienste geleistet hat. Auch die Direktion der Kantonalbank hat in dieser Beziehung schätzenswertes Entgegenkommen gezeigt.

Eine im August vom Verbande aufgenommene Statistik weist aus, daß in St. Gallen und Umgebung von 3571 vor dem Kriege beschäftigt gewesenem Bauarbeitern nach Ausbruch des Krieges bloß noch 1076 in Arbeit standen; ein deutlicher Beweis für den Stillstand des Baugewerbes.

Die Lehrlingsfrage im Handwerk und Gewerbe.

Wenn man die große Verantwortung berücksichtigt, die ein Handwerksmeister oder Gewerbetreibender bei Einstellung eines Lehrlings übernimmt, kann man wohl verstehen, daß mancher Meister die Ausbildung eines Lehrlings nicht gerade als besonderes Vergnügen empfindet. Und doch ist die Lehrlingsausbildung, die Heranbildung eines Nachwuchses für das gesamte Handwerk und Gewerbe überaus notwendig und jeder Meister, dem an der Blüte seines Standes gelegen ist, erkennt es als seine vornehmste moralische Pflicht, seinem Stande einen Nachwuchs zu erziehen, der dem Handwerk und Gewerbe Ehre macht. Ihm ist es noch lange nicht gleichgültig, welches Material dem Handwerk und Gewerbe zur Ausbildung zugeführt wird, oder wie die jungen Leute für ihren Lebensbedarf herangezogen und vorgebildet werden.

Leider hat sich allgemein in Handwerk und Gewerbe ein fühlbarer Mangel an geeigneten Lehrlingen bemerkbar gemacht. So berichtet die Mehrzahl der Handwerker- und Gewerbevereine von einer sehr empfindlichen Abnahme des Zuganges an Lehrlingen. Diese durch die Hochkonjunktur bedingte Misere ist als schwere Kalamität zu bezeichnen, deren Behebung im Interesse des Handwerks und Gewerbes dringendst erforderlich ist. Es ist geradezu eine Lebensfrage für Handwerk und Gewerbe, daß nicht nur genügend, nein, daß vor allen Dingen geeignete Lehrlinge für das Handwerk und Gewerbe gewonnen werden.

Man hat dann auch zu allerlei Mitteln gegriffen, um der Lehrlingsnot zu begegnen. Es wurde und wird allorts in der Presse darauf hingewiesen, welche große Bedeutung die Berufswahl für den die Schule verlassenden Knaben hat. Auch die Schule gibt vielerorts neuerdings Hinweise und Aufklärung. Viel erreicht hat man bisher aber nicht.

In Deutschland will man nun diese Angelegenheit der Handwerkskammer übertragen. Mag die Lehrlingsvermittlung auch nicht zu den direkten Aufgaben der Handwerkskammer gehören, so hat sie doch großes Interesse daran, sich dieser Aufgabe zu unterziehen, und sie vermag vor allen Dingen diese Aufgabe in einer geradezu idealen Weise durchzuführen. Man empfiehlt zunächst eine systematische Aufklärung der Lehrer und Schüler der Volksschulen. Ein kurzer Hinweis des Lehrers vor

Öfters genügt nicht, bereits einige Jahre vor Verlassen der Schule muß der Knabe auf die Vorteile hingewiesen werden, welche ihm das Erlernen eines Handwerks oder eines Gewerbes bietet. Es ist sicherlich nicht Unrecht, wenn man glaubt, daß ein zielbewußter Hinweis, eine wiederholte energische Aufklärung von Erfolg gekrönt sein wird. Wir stehen sogar auf dem Standpunkt, daß diese Arbeit nicht auf die Volksschule beschränkt bleiben, sondern zweckmäßig auch auf die Mittel- und höheren Schulen ausgedehnt werden müßte.

Viele solcher jungen Leute werden Kaufmann, Beamte aller Art und erreichen Gehälter, die im ersten Jahrzehnt in den weitaus meisten Fällen durchaus nicht höher sind als die Löhne vieler Handwerksgehlen. In späteren Jahren der Selbständigkeit aber werden sie ihre bessere Schulbildung ganz bestimmt nicht als unnützen Ballast empfinden. Es ist gar keine Frage, daß gerade die Handwerkskammern die rechten Faktoren sind, die auch in den höheren Schulen mit Erfolg aufklärend und werbend tätig sein können. Wie diese Werbearbeit einzuleiten und durchzuführen ist, muß naturgemäß dem Geschick und dem Takt des Vorstehers der Handwerkskammer überlassen bleiben. Man darf nicht vergessen, daß die Handwerkskammer durch ihre Tätigkeit diejenigen Meister kennen lernt, die zur Lehrlingsausbildung nicht geeignet sind, und empfiehlt, den Wünschen solcher Meister nach Lehrlingen mit größter Vorsicht entgegen zu kommen. Dann ist die Handwerkskammer in der Lage, die Berechtigung zur Annahme weiterer Lehrlinge beurteilen zu können, auch über die Bestimmungen der Höchstzahl der zu beschäftigenden Lehrlinge für die einzelnen Berufe Verordnungen zu erlassen. Auch die moralische Seite kommt in Frage. Die Tätigkeit der Lehrlingsvermittlung und die der Überwachung der vermittelten Lehrlinge ist sehr eng miteinander verknüpft, da ja die Lehrlingsvermittlung auch die moralische Verantwortung für das Wohlergehen des jungen Menschen in sich schließt.

Wir in der Schweiz haben die Institution des Lehrlings-Patronates, welche eine nutzbringende Tätigkeit in allen Teilen entfaltet. Könnte nicht ein „Mehr“ geleistet werden? Könnten nicht die kantonalen Gewerbeverbände, ja jede einzelne Gewerbeaktion und vor allem die Berufsverbände sich der Lehrlingsfrage intensiver annehmen? Könnte nicht von den kantonalen Industrie- und Erziehungsdepartement aus, à la Handwerkskammer in Deutschland den Lehrern wegleitende Weisung erteilt werden? Gewiß ja!

Über die Gründung von Straßen- und Wasserbaugenossenschaften

richtet das Baudepartement des Kantons Luzern n folgendes Kreisreiben an die Gemeinden:

Die Straßen- und Wasserbaugenossenschaften sind Korporationen des kantonalen öffentlichen Rechtes und nicht des schweizerischen Privatrechtes. Für sie sind maßgebend § 52, Abs. 2, des Zivilgesetzbuches, § 87 der luzernischen Staatsverfassung, die §§ 31 und 32 des luzernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, das Straßengesetz, das Wasserrechtsgesetz, das Gesetz betreffend die Unterstützung von Bodenverbesserungen und die Verordnung betreffend die Beitragspflichten im Straßen- und Wasserbau.

I. Entstehung der Straßen- und Wasserbaugenossenschaften.

Die Genossenschaft entsteht als Persönlichkeit und wird daher handlungsfähig, wenn sie organisiert ist, d. h.

wenn ihre Organe (Vorstand, Rechnungsrevisoren usw.) gewählt und ihre Statuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 31 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch). Sie bedarf also keiner Eintragung ins Handelsregister.

In ihrer Entstehung unterscheidet sich diese Art von Genossenschaften von der Genossenschaft des Obligationenrechtes (Art. 678 ff.) dadurch, daß sie nicht mit der Eintragung ins Handelsregister Rechtspersönlichkeit erlangt, sondern mit der Genehmigung ihres Realelementes durch den Regierungsrat. Eine Eintragung ins Handelsregister ist bei richtiger Konstituierung und Abfassung der Statuten nicht einmal möglich, was speziell aus den Ausführungen sub Ziff. III resultiert.

II. Zweck der Straßen- und Wasserbaugenossenschaften.

Zweck sind die Erstellung und der Unterhalt eines öffentlichen Wertes (Straßenbauten, Straßenkorrekturen, Entwässerungen, Fluß- und Bachkorrekturen usw.). Dieser Zweck ist ein öffentlicher und muß aus öffentlichen Gründen durchgeführt werden. Gemäß § 32 des Einf.-Ges. zum Z. G. B. ist die Genossenschaft, ohne Teil der Staatsorganisation zu bilden, dem Staate öffentlich rechtlich verpflichtet, ihren Zweck zu erfüllen. Bei Verletzung der Genossenschaft, unordentlicher Geschäftsführung, Pflichtvernachlässigungen ihrer Organe, Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern steht dem Staate das Recht zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu. Der Regierungsrat kann die Genossenschaft nötigenfalls unter Vormundschaft stellen.

Um den Genossenschaften die Erfüllung ihres Zweckes zu erleichtern, erhalten sie Beiträge vom Staate nach Maßgabe des Wasserrechts- bzw. Straßengesetzes, sowie des Gesetzes betreffend die Unterstützung von Bodenverbesserungen, und vom Bunde gemäß Bundesbeschlusse betreffend die Unterstützung der Landwirtschaft und Bundesgesetz betreffend Wasserbau- und Forstpolizei.

Bei der Genossenschaft des Obligationenrechtes ist der Zweck immer ein privater und geht allein auf den wirtschaftlichen Vorteil der einzelnen Mitglieder. Die Genossenschaft gibt sich selbst den Zweck und es liegt in ihrer Hand, denselben zu erweitern, zu verengern, ihn durchzuführen oder aufzugeben. Sie bestimmt ihre Wege selbständig, und es steht weder dem Staate noch der Gemeinde ein Einspruchsrecht zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Straßen- und Wasserbaukorporationen.

Diese sind, soweit sie kodifiziert wurden, hauptsächlich in der Verordnung betreffend Beitragspflichten im Wasser- und Straßenbau vom 22. Oktober 1913 niedergelegt.

a) Mitgliedschaft: Die Genossenschaft besteht aus sämtlichen Liegenschaftsbesitzern, deren Grundstücke an das öffentliche Werk beitragspflichtig sind. Die Mitgliedschaft beruht auf dem Grundstücke und jedes beitragspflichtige Grundstück ergibt eine Mitgliedschaft (§ 17 der Verordnung) und als solche eine Stimme in der Genossenschaft. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn mehrere pflichtige Grundstücke in einer Hand vereint sind. In diesem Falle hat der betreffende Eigentümer nur eine Stimme.

Die Folge dieser Vorschriften ist, daß, wenn ein in Mitleidenheit gezogenes Grundstück seinen Besitzer wechselt, nicht die Mitgliedschaft wechselt, sondern nur der Inhaber derselben. Ferner ergibt sich daraus, daß es nicht im Belieben der Genossenschaft steht, Mitglieder aufzunehmen oder auszuschließen. Es gibt weder eine Aufnahme noch den Ausschluß eines Genossenschafters. Die